

519/AB

der Anfrage der Abgeordneten Meisinger, Mag. Haupt, Blünegger, Madl und Kollegen betreffend Mitgliederbefragung bei den Arbeiterkammern, Nr. 649/J.

Frage 1:

Wie stehen Sie als Kontrollorgan zur Mitgliederbefragung bei den Arbeiterkammern?

Antwort :

Gemäß § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) unterliegen die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer meiner Aufsicht . Als "Kontrollorgan" ist hingegen der Kontrollausschuß, der von jeder Vollversammlung der Arbeiterkammer gewählt wird, bzw. im weiteren Sinne jede Vollversammlung selbst anzusehen, wie dies dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht, das die weisungsfreie, eigenverantwortliche Besorgung der eigenen Angelegenheiten durch demokratisch legitimierte Organe auszeichnet, wozu auch die Einrichtung interner Kontrollinstitutionen gehört .

Die Mitgliederbefragungen in den einzelnen Arbeiterkammern, deren rechtliche Zulässigkeit außer Zweifel steht, werden aufgrund autonomer Entscheidungen der Selbstverwaltungseinrichtungen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt . Für ein aufsichtsbehördliches Handeln wäre - wie auch in anderen in Selbstverwaltung zu besorgenden Angelegenheiten - nur dann Anlaß und Raum, wenn Zweifel an der Gesetzmäßigkeit von Organbeschlüssen der Arbeiterkammern auftauchen. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

Frage 2 :

Welche Kosten werden in jedem Bundesland und österreichweit für die Befragung aufgewendet?

Antwort :

Die Bundesarbeitskammer hat dazu in einer Stellungnahme mitgeteilt , daß die Kosten erst nach Abschluß aller mit den Mitgliederbefragungen zusammenhängenden Tätigkeiten feststehen können. Grundsätzlich sei aber festzustellen, daß Aufwendungen für eine Verbesserung des Kontakts zu den Mitgliedern und für noch eine intensivere Information über die Tätigkeit und Leistungen der Arbeiterkammern sinnvolle Investitionen in die Zukunft der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer darstellen.

Die Bundesarbeitskammer hat weiters in ihrer Stellungnahme ausgeführt : "Die Behauptung in der Einleitung der Anfrage, daß die Arbeiterkammern "bis zu 70% ihrer Leistungskapazität für die Befragung" aufbringen, entbehrt jeder Grundlage. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederbefragung in den Arbeiterkammern erfor-

dert zwar einen erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand, der aber zum weitaus überwiegenden Teil durch zusätzlichen Einsatz von ehrenamtlichen FunktionärInnen und freiwilligen MitarbeiterInnen in den Betrieben, Gewerkschaften und Arbeiterkammern zustandegebracht werden kann. Keineswegs kommt es dadurch zu Leistungseinschränkungen für die kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen - im Gegenteil : der unmittelbare Kontakt zur den Mitgliedern und die weiter verstärkte Präsenz der Arbeiterkammern in der Öffentlichkeit haben dazu geführt , daß die Leistungen der Arbeiterkammern viel deutlicher erkannt und von ihren Mitgliedern auch noch stärker in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Leistungen der Arbeiterkammern für die von ihnen vertretenen ArbeitnehmerInnen war noch nie so groß wie jetzt . "

Fragen 3 bis 6 :

Sollte es zu Verfehlungen beim Sammeln der Unterschriften kommen, wie werden sie geahndet?

Ist eine Wiederholung der Befragung vorgesehen, wenn Verfehlungen nachgewiesen werden?

Wie werten Sie die nicht demokratische Vorgangsweise bei der Mitgliederbefragung, aufgrund dessen, daß eine geheime Stimmabgabe nicht immer möglich ist?

Wie stehen Sie zu den Vorfällen, daß stimmberechtigte Pflichtmitglieder bei Abstimmungsverweigerung unter Druck gesetzt wurden, indem man ihnen negative Konsequenzen androhte und sie so zur Stimmabgabe zwang?

Antwort :

Die Mitgliederbefragungen sind keine Wahl, die nach den Bestimmungen der Arbeiterkammer-Wahlordnung durchzuführen sind, sondern sind eine autonome, im gesetzlichen Aufgabenbereich der Arbeiterkammern gelegene Angelegenheit , deren Durchführung durch Organbeschlüsse eben dieser Arbeiterkammern geregelt ist . Diese Beschlüsse zielen darauf ab, die Mitgliederbefragung so zu gestalten, daß die Grundsätze einer demokratischen, persönlichen und geheimen Befragung gewährleistet sind.

Wie bereits angeführt , liegt die Durchführung der Mitgliederbefragung im autonomen Bereich der Arbeiterkammern. Eine Befassung der Aufsichtsbehörde ist weder vorgesehen noch notwendig. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß, soweit in der Anfrage von Verfehlungen die Rede ist , diese nicht näher substantiiert werden, sodaß auf sie als bloße Behauptungen nicht näher einzugehen ist .

Frage 7 :

Was halten Sie davon, künftig auf solche zeitaufwendigen und kostspieligen Selbstdarstellungen, wie es die Mitgliederbefragung darstellt , zu verzichten und dafür den Pflichtbeitrag von 0,5% auf 0,4% zu senken?

Antwort :

Die Arbeiterkammerumlage dient dazu, die gesamte Tätigkeit der Ar-

beiterkammern und der Bundesarbeitskammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches abzudecken. Gemäß § 61 Abs . 2 AKG wird die Höhe der Umlage von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossen; sie darf höchstens 0,5% der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, wobei die Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG nicht überschritten werden darf . Für eine Änderung dieser gesetzliche Regelung besteht aus meiner Sicht keine Notwendigkeit .